

2. Allgemeinverfügung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Regelung der Absonderung und Benennung der Kontaktpersonen

Die folgende 2. Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1, § 3 a VwVfG LSA i.V.m. § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen öffentlich bekanntgegeben:

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld erlässt zur Unterstützung der Kontrolle des Infektionsgeschehens auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28 a, 29 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) die nachfolgende

2. Allgemeinverfügung

Ziel dieser 2. Allgemeinverfügung ist die effektive Eindämmung der fortschreitenden Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der hierdurch verursachten Krankheit COVID-19 durch Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Bewältigung der Auswirkungen auf das Gesundheitswesen.

Das Virus SARS-CoV-2 breitet sich im Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld seit geraumer Zeit aus. Um das Infektionsgeschehen effektiv eindämmen zu können, ist zum einen die Testung und Absonderung möglicher infizierter Personen zum anderen aber auch die möglichst zeitnahe Ermittlung der Kontaktpersonen von infizierten Personen erforderlich. Die Ermittlung von Kontaktpersonen soll möglichst innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden der Infektion einer Person mit dem SARS-CoV-2-Virus erfolgen. Die Kontaktnachverfolgung innerhalb der genannten Zeitspanne kann jedoch gegenwärtig aufgrund der Vielzahl der vorliegenden und täglich hinzukommenden neuen Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und der zum Teil großen Anzahl von Kontakten infizierter Personen ohne Unterstützung der infizierten Personen selbst nicht mehr gewährleistet werden.

1. Begriffsbestimmungen

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

1.1 Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts hatten, gelten als **enge Kontaktpersonen**. Dazu zählen insbesondere:

- Personen, die ohne durchgängiges und korrektes Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes oder einer FFP2-Maske mit einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 ein Gespräch durchgeführt haben und der empfohlene Mindestabstand von 1,5 Meter unterschritten wurde. Dies gilt unabhängig von der Dauer des Gesprächs. Dazu gehören z.B. Personen aus demselben Haushalt.

- Gleichzeitiger Aufenthalt von der Kontaktperson und einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 im selben Raum (dies gilt nicht bei einzelnen Infektionsfällen im Klassenverband) mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole (z.B. Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen ohne regelmäßige Lüftung, Gruppenveranstaltungen) unabhängig vom Abstand für mehr als 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt ein Mund-Nasenschutz oder eine FFP2-Maske getragen wurde.

Abzugrenzen von den aufgeführten Situationen ist das Tragen von FFP2-Masken im Gesundheitswesen durch geschultes Personal (als persönliche Schutzausrüstung/Arbeitsschutz im Rahmen der Patientenversorgung).

1.2 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein bei ihnen vorgenommener PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist (**positiv getestete Personen**).

2. Vorschriften zur Absonderung und Benennung von Kontaktpersonen

2.1 **Positiv getestete Personen** haben sich unverzüglich, nachdem ihnen das Ergebnis bekanntgegeben wurde, für 10 Tage in die häusliche **Selbstisolation** zu begeben, ihre **engen Kontaktpersonen eigenständig zu informieren** sowie die Selbstauskünfte über sich selbst und ihre **engen Kontaktpersonen** gemäß der Anlagen 1 und 2 unverzüglich dem Gesundheitsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld per Fax oder per E-Mail **zu übermitteln**. Die Isolation endet automatisch, ohne vorherige Testung, nach 10 Tagen.

Die Zeitspanne, für die die engen Kontaktpersonen zu benennen sind, reicht bei asymptomatischen Personen (Personen ohne Krankheitssymptomen) vom 2. Tag vor der Testung bis zum Beginn der häuslichen Selbstisolation, bei symptomatischen Personen (Personen mit typischen Krankheitssymptomen, wie z.B. Fieber, Schnupfen, Husten, Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinnes) vom 2. Tag vor Symptombeginn bis zum Beginn der häuslichen Selbstisolation.

Für den Beginn der Isolationsbescheinigung (Personen, bei denen ein PCR-Test mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde) ist der Tag der PCR-Testung maßgeblich. **Eine telefonische Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt erfolgt nicht.**

Die gleiche Verpflichtung trifft diejenigen Personen, bei denen ein sogenannter Antigenschnelltest mit positivem Ergebnis durchgeführt und dieses per PCR-Test bestätigt wurde.

2.2 Enge Kontaktpersonen zu einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 haben sich unverzüglich in eine 10-tägige häusliche Quarantäne, gerechnet vom Zeitpunkt des letzten Kontakts an, zu begeben. Zudem haben sie unverzüglich dem Gesundheitsamt ihre Kontaktdaten nach der Anlage 2, vorzugsweise per E-Mail, zu übermitteln.

Für den Beginn der Quarantänebescheinigung ist der Zeitpunkt des letzten Kontakts zur positiv getesteten Person maßgeblich. **Eine telefonische Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt erfolgt nicht.**

Die Kontaktdaten des Gesundheitsamtes lauten:

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Gesundheitsamt
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Fax-Nr.: 03496 601752

E-Mail Adresse: pandemiestab@anhalt-bitterfeld.de

2.3. Ausgenommen von den Maßnahmen der häuslichen Quarantäne nach 2.2 sind:

- a) **Personen mit einer Auffrischimpfung** (Boosterimpfung), insgesamt drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson)),
- b) **Geimpfte Genesene** (Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben),
- c) **Personen mit einer zweimaligen Impfung**, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung, gilt auch für COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson),
- d) **Genesene** ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests.

Eine einmalige Impfung mit der COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson) begründet keine Ausnahme von der Quarantäne.

Darüber hinaus entfällt für den oben genannten Personenkreis (Ziff. 2.3 a-d) die Übermittlung als enge Kontaktpersonen nach 2.1 und 2.2.

2.4 Die Pflicht zur Weitergabe der Kontaktdaten an das Gesundheitsamt besteht unabhängig davon, ob die infizierte Person oder aber die Kontaktperson mit der Weitergabe der Daten einverstanden ist.

2.5 Die Kontaktlisten (Anlage 2) sind wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen. Dies bedeutet, dass insbesondere Phantasieangaben unzulässig sind. Im Interesse einer zeitnahen Bearbeitung sind die Kontaktlisten vollständig und gut lesbar, wenn möglich elektronisch, auszufüllen.

3. Weitergehende Maßnahmen und Regelungen

3.1 Treten bei einer geimpften oder genesenen Person innerhalb von 14 Tagen nach dem Kontakt zu einer nachweislich mit dem SARS-CoV-2 Virus (Coronavirus) infizierten

Person typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus, wie z.B. Husten, Schnupfen, Fieber oder Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinnes auf, hat diese einen PCR-Test vorzunehmen. Bei positivem Ergebnis gilt Ziff. 2.1 dieser Verfügung.

- 3.2 Abweichende Anordnungen, Regelungen bzw. eine Verlängerung von Maßnahmen zur häuslichen Absonderung durch das Gesundheitsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 3.3 Die sich in häuslicher Absonderung befindlichen Personen sind verpflichtet, sich ausschließlich in ihrer Wohnung/Häuslichkeit bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Gesundheitsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Für die Durchführung einer erstmaligen Testung auf SARS-CoV-2 nach einem positiven Schnelltest in einer Fieberambulanz oder ärztlichen Praxis gilt die erforderliche Genehmigung als erteilt. Für die Durchführung der Testung von symptomatischen Kontaktpersonen vom Gesundheitsamt auf SARS-CoV-2 gilt die Genehmigung ebenfalls als erteilt.
- 3.4 Die sich in häuslicher Absonderung befindlichen Personen haben unverzüglich den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Dies umfasst insbesondere den Empfang von Besuch von nicht in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Personen. Der Kontakt mit den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.
- 3.5 Sollte während der angeordneten Absonderung eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die sich in häuslicher Absonderung befindlichen Personen verpflichtet, den Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z.B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete häusliche Absonderung und deren Grund zu informieren.
- 3.6 Wenn die von den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung betroffene Person geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, hat gemäß § 16 Abs. 5 IfSG derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft für den Betreuer zu, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.

4. Vorzeitige Beendigung der häuslichen Absonderung

- 4.1 Die häusliche Quarantäne endet für Personen ohne Krankheitsanzeichen, die einen engen Kontakt zu einem Infizierten hatten:
 - a) bei einem am 7. Tag abgenommenem negativen PCR-Test,
 - b) bei einem am 7. Tag abgenommenen zertifizierten Antigen-Schnelltest mit negativem Ergebnis. Die Testung hat durch fachkundiges oder geschultes Personal gemäß Coronavirus-Testverordnung (TestV) zu erfolgen oder

- c) für Schülerinnen und Schüler (sofern der Kontakt im privaten Umfeld/Häuslichkeit bestanden hat) und Kinder in Kindertagesstätten bei einem am 5. Tag abgenommenen negativen PCR-Test oder zertifizierten Antigen- Schnelltest, sofern regelmäßige (serielle) Testungen in der Einrichtung erfolgen.

Die Verkürzung der Quarantäne auf 5 Tage gilt nicht für Jugendliche unter 18, die im Rahmen ihrer Ausbildung in Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen oder Einrichtungen der Eingliederungshilfe tätig sind.

4.2 Die häusliche Isolierung endet für Personen, wenn sie zuvor 48 Stunden symptomfrei sind:

- a) bei einem ab dem 7. Tag abgenommenem negativen PCR-Test (Zur Beendigung der Isolierung sind ein negatives PCR-Resultat oder ein positives Testresultat mit einem CT Wert >30 zulässig. Bei einem positiven PCR-Test mit einem CT-Wert <30 wird die Isolierung für 2 Tage fortgesetzt und erneut getestet.) oder
- b) bei einem am 7. Tag abgenommenem zertifizierten Antigen-Schnelltest mit negativem Ergebnis. Die Testung hat durch fachkundiges oder geschultes Personal gemäß Coronavirus-Testverordnung (TestV) zu erfolgen.
- c) Abweichend von Ziff. 4.2 a) und b) für Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe bei einem ab dem 7. Tag abgenommenem negativen PCR-Test (Zur Beendigung der Isolierung sind ein negatives PCR-Resultat oder ein positives Testresultat mit einem CT Wert >30 zulässig. Bei einem positiven PCR-Test mit einem CT-Wert <30 wird die Isolierung für 2 Tage fortgesetzt und erneut getestet.).

Eine weitere Bescheinigung für die vorzeitige Beendigung der Absonderung nach Ziff. 4.1 und 4.2 ist nicht erforderlich.

Für die Durchführung der Testungen zur vorzeitigen Beendigung der Absonderung gilt die erforderliche Genehmigung zum Verlassen der Wohnung/Häuslichkeit als erteilt.

4.3 Sämtliche erforderliche Nachweise, die eine vorzeitige Beendigung der Absonderung rechtfertigen, sind dem Gesundheitsamt unaufgefordert und unverzüglich unter den vorgenannten Kontaktdaten zu übermitteln. Erst dann kann die Absonderung rechtmäßig beendet werden.

5. Übergangsregelung

Die in dieser Allgemeinverordnung dargestellten Zeiträume, Fristen und Regelungen gelten auch für bereits bestehende Quarantäne- und Absonderungsverfügungen.

6. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen die in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Anordnungen kann nach § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € (fünfundzwanzigtausend Euro) geahndet werden.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Allgemeinverfügung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Regelung der Absonderung und Benennung der Kontaktpersonen vom 25.11.2021 außer Kraft.

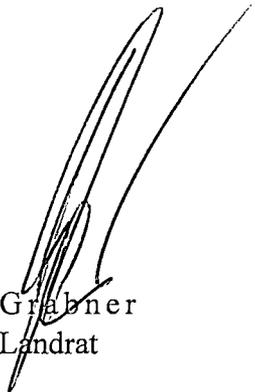
Rechtsbehelfsbelehrung

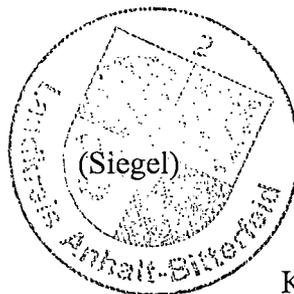
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG bzw. § 53 Abs. 4 SOG LSA sind die Punkte 1-4 der vorliegenden Allgemeinverfügung sofort vollziehbar. Demzufolge haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinverfügung gelten für alle Geschlechter.

Für den durch die Absonderung erlittenen Verdienstausfall können Sie bzw. Ihr Arbeitgeber auf Antrag bei der zuständigen Behörde eine Entschädigung nach den Regelungen des § 56 IfSG erhalten. Im Fall einer etwaigen verkürzten Absonderungszeit ist dies wahrheitsgemäß anzugeben und entsprechende Nachweise zu erbringen. Andernfalls kann dies strafrechtlich verfolgt werden.


Grabner
Landrat



Köthen (Anhalt), 21. Januar 2022